

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

Gültig bis: **04.06.2035**

Registriernummer: **BY-2025-005780272**

1

Gebäude

Gebäudetyp	Zweifamilienhaus		
Adresse	Spornmühle 4 94372 Rattiszell		
Gebäudeteil ²	Ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	1962/Generalsanierung 2008		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2008		
Anzahl der Wohnungen	2		
Gebäudenutzfläche (A _N)	151,2 m ²	<input checked="" type="checkbox"/> nach § 82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Heizöl		
Wesentliche Energieträger für Warmwass...	Heizöl		
Erneuerbare Energien ³	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung ³	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung ³	<input type="checkbox"/> Passive Kühlung <input type="checkbox"/> Gelieferte Kälte	<input type="checkbox"/> Kühlung aus Strom <input type="checkbox"/> Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlage ⁵	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf	<input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung)	<input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Manfred Eckmann
Kaminkehrermeisterbetrieb/Energieberater(HWK)
Eggersberg 3
94375 Stallwang

Unterschrift des Ausstellers



Ausstellungsdatum 05.06.2025

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Klimaanlage oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlage im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registrierungsnummer: BY-2025-005780272

2

Energiebedarf

Treibhausgasemissionen

kg CO₂-Äquivalent/(m²·a)



Anforderungen gemäß GEG:

Primärenergiebedarf

kpWh/(m²·a)

kpWh/(m²·a)

- Wertem nach DIN V 18599
- Regelung nach § 31 GEG („Modulplattbündelverfahren“)
- Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Energetische Qualität der Gebäudehülle, H_{tr}:

W/(m²·K)

W/(m²·K)

Sonstige Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangabe in Immobilienanzeigen!)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien:

für Heizung für Warmwasser

Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in

Nutzung mit Absatz 2 oder 3 GEG

Erfüllung der 65%-EE-Regel durch zusätzliche Erfindungsoptionen

nach § 71 Absatz 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis II GEG:

- Hausübergabestation (Wärmepumpe) (§ 71b)
- Stromerzeugung (§ 71c)
- Wärmpumpe (§ 71c)
- Solarthermische Anlage (§ 71d)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71e)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71f)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71g)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71h)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71i)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71j)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71k)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71l)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71m)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71n)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71o)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71p)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71q)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71r)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71s)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71t)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71u)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71v)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71w)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71x)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71y)
- Solarthermische Anlage (mit Solarthermischer Warmwasservorwärmung) (§ 71z)

Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im

Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG

Anteil Wärmeerzeugung ⁵ Anteil EE ⁶

Anteil EE ⁷ Anteil EE ⁸

Anteil EE ⁹ Anteil EE ¹⁰

Anteil EE ¹¹ Anteil EE ¹²

Anteil EE ¹³ Anteil EE ¹⁴

Anteil EE ¹⁵ Anteil EE ¹⁶

Anteil EE ¹⁷ Anteil EE ¹⁸

Anteil EE ¹⁹ Anteil EE ²⁰

Anteil EE ²¹ Anteil EE ²²

Anteil EE ²³ Anteil EE ²⁴

Anteil EE ²⁵ Anteil EE ²⁶

Anteil EE ²⁷ Anteil EE ²⁸

Anteil EE ²⁹ Anteil EE ³⁰

Anteil EE ³¹ Anteil EE ³²

Anteil EE ³³ Anteil EE ³⁴

Anteil EE ³⁵ Anteil EE ³⁶

Anteil EE ³⁷ Anteil EE ³⁸

Anteil EE ³⁹ Anteil EE ⁴⁰

Anteil EE ⁴¹ Anteil EE ⁴²

Anteil EE ⁴³ Anteil EE ⁴⁴

Anteil EE ⁴⁵ Anteil EE ⁴⁶

Anteil EE ⁴⁷ Anteil EE ⁴⁸

Anteil EE ⁴⁹ Anteil EE ⁵⁰

Anteil EE ⁵¹ Anteil EE ⁵²

Anteil EE ⁵³ Anteil EE ⁵⁴

Anteil EE ⁵⁵ Anteil EE ⁵⁶

Vergleichswerte Endenergie ⁴



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelteil zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erhalten die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgerechneten Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1. nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
2. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
3. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
4. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
5. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
6. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
7. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
8. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
9. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
10. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
11. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
12. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
13. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
14. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
15. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
16. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
17. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
18. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
19. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
20. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
21. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
22. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
23. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
24. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
25. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
26. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
27. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
28. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
29. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
30. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
31. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
32. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
33. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
34. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
35. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
36. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
37. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
38. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
39. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
40. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
41. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
42. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
43. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
44. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
45. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
46. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
47. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
48. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
49. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
50. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
51. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
52. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
53. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
54. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
55. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
56. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
57. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
58. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
59. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage
60. nur bei einem energetisch gegenüberliegenden Wert einer Anlage in der Anlage

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

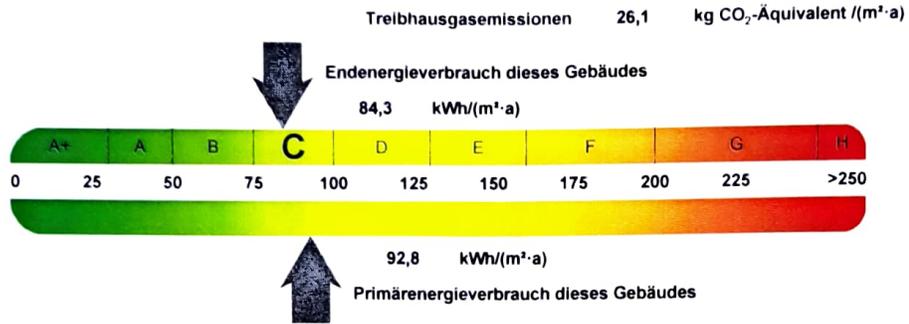
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

BY-2025-005780272

3

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

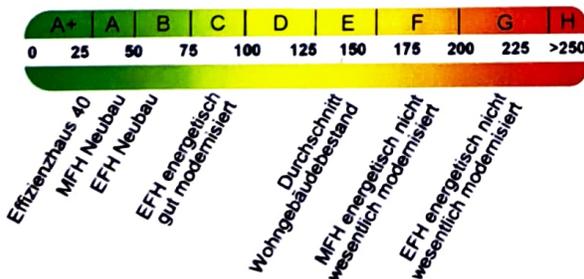
84,3 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ²	Primär-energie-faktor-	Energie-verbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						
01.01.2021	31.12.2023	Heizöl	1,10	37377	9072	28305	1,03

weitere Einträge in Anlage

Vergleichswerte Endenergie ³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ($A_{n,i}$) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² gegebenenfalls auch Leerlandzuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung

der 65%-EE-Regel – Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarem Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“ kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pau-

schaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen – Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises